

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 4. Juni 2019 gemäß § 80b Z. 1 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 28/2019 folgende Änderungen der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (17. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2019) beschlossen:

1. In § 21 wird der Betrag „€ 71,70“ durch den Betrag „€ 200,00“ und der Betrag „€ 180,00“ durch den Betrag „€ 350,00“ ersetzt.
2. In § 26 Abs. 1 wird der Betrag „€ 250,00“ durch den Betrag „€ 500,00“ ersetzt.
3. In § 26 Abs. 2 wird der Betrag „€ 500,00“ durch den Betrag „€ 1.000,00“ ersetzt.
4. § 26 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
5. Nach § 36i wird folgender § 36j neu hinzugefügt:

**„Erhöhung der Kinderunterstützung ab 01.01.2020
§ 36j**

Per 01.01.2020 wird die zuerkannte Kinderunterstützung, sofern die Voraussetzungen nach § 20 weiterhin erfüllt werden, für Kinder von Empfängern einer Altersversorgung auf € 200,00 und in den übrigen Fällen auf € 350,00 angehoben.“

6. Nach § 36j wird folgender § 36k neu hinzugefügt:

**„Erhöhung der Waisenversorgung ab 01.01.2020
§ 36k**

Per 01.01.2020 wird die zuerkannte Waisenversorgung von Personen, die per 31.12.2019

- a) Empfänger einer Waisenversorgung gem. § 26 Abs. 1 waren, auf € 500,00 bzw.
- b) Empfänger einer Waisenversorgung gem. § 26 Abs. 2 waren, auf € 1.000,00

erhöht, sofern die Voraussetzungen nach § 20 weiterhin erfüllt werden.“

7. § 50 lautet wie folgt:

„Wenn sich nachträglich ergibt, dass eine Leistung infolge eines wesentlichen Irrtums über die tatsächlichen Verhältnisse oder wegen eines offenkundigen Versehens gewährt wurde, sind die weiteren Leistungen einzustellen. Der Empfänger hat den Schaden zu ersetzen, wenn er den Bezug durch bewusst unwahre Behauptungen oder durch Verschweigen maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat.“

8. § 52 Abs. 1 lautet wie folgt:

„(1) Pflichtleistungen, freiwillige Leistungen oder sonstige Unterstützungen sind an die Fondsmitglieder bzw. an die Empfänger einer Altersversorgung oder Invaliditätsversorgung im bargeldlosen Verkehr zu überweisen. Die Überweisung von wiederkehrenden Leistungen erfolgt auf ein Pensionskonto im Inland. Auf Verlangen haben die Anspruchsberechtigten Lebensbestätigungen beizubringen. Solange diese Bestätigungen nicht beigebracht sind, können die Versorgungsleistungen zurückgehalten werden.“

9. In § 75 Abs. 1 wird der Gesetzesverweis auf „§ 20“ durch „§ 20 Abs. 2“ Pensionskassengesetz ersetzt.

10. Nach § 104 wird folgender § 105 neu hinzugefügt:


„§ 105 – Inkrafttretensbestimmung zur 17. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2019

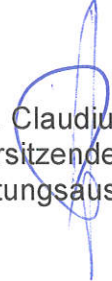
(1) Mit 1. Juli 2019 treten die Bestimmungen des § 50 und § 52 Abs. 1 und § 75 Abs. 1 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 4. Juni 2019 in Kraft.

(2) Mit 1. Jänner 2020 treten die Bestimmungen der §§ 21, 26 Abs. 1 und Abs. 2 sowie §§ 36j und 36k in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 4. Juni 2019 in Kraft und § 26 Abs. 3 außer Kraft.“


Dr. Stefan Ferenci
Finanzreferent




ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident


MR DDr. Claudius Ratschew
Vorsitzender des
Verwaltungsausschusses